

Français en Suisse –
apprendre, enseigner, évaluer

Italiano in Svizzera –
imparare, insegnare, valutare

Deutsch in der Schweiz –
lernen, lehren, beurteilen



fide-Test

Richtlinien zur Testdurchführung für Teilnehmende mit spezifischem Bedarf

12. März 2026

Geschäftsstelle fide

Haslerstrasse 21

3008 Bern

031 351 12 12

info@fide-info.ch

www.fide-info.ch

Präambel

Dispens vom Nachweis der Sprachkompetenzen zwecks Einbürgerung, Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung

Die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) sieht mit Artikel 9 vor, dass die persönlichen Verhältnisse der Bewerbenden bei der Beurteilung der Einbürgerungskriterien berücksichtigt werden. Eine Abweichung von den Einbürgerungskriterien ist möglich, wenn die Bewerbenden sie nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, aufgrund:

- einer geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderung,
- einer schwereren oder langandauernden Krankheit
- einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche.

Auch das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sieht in Artikel 58a vor, dass beim Nachweis von Sprachkompetenzen für die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung persönliche Umstände seitens der Behörden berücksichtigt werden. Der Nachweis der persönlichen Umstände, die den Spracherwerb oder den Nachweis von Sprachkompetenzen erschweren oder verunmöglichen, muss von der gesuchstellenden Person selbst erbracht werden.

Die Entscheidung über eine Befreiung vom Nachweis der Sprachkompetenzen obliegt ausschliesslich der zuständigen Behörde.

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien regeln die Durchführung des fide-Tests für Personen mit spezifischem Bedarf.

Personen mit spezifischem Bedarf, können in folgenden Fällen einen Nachteilsausgleich im Rahmen der Durchführung des fide-Tests geltend machen:

- Sehbehinderung
- Hörbeeinträchtigung und Gehörlosigkeit
- Lernschwäche sowie Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie, Dyslexie)
- Sprachbehinderung (z. B. Stottern)
- Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADS/ADHS)
- Angststörungen
- motorischer Beeinträchtigung und temporärer Einschränkung (z. B. gebrochener Schreibarm)

Auch für weitere Beeinträchtigungen, für die ein aussagekräftiges ärztliches Attest gemäss ICD-Codes vorliegt, kann die Geschäftsstelle fide einen Nachteilsausgleich sprechen.

2 Anmeldung und Information

Teilnehmende melden ihren spezifischen Bedarf im Rahmen der Anmeldung

zum Test. Ein spezifischer Bedarf, der erst während oder nach dem Test mitgeteilt wird, kann weder bei der Durchführung noch bei der Bewertung des Tests berücksichtigt werden.

Die Prüfungsinstitutionen achten darauf, dass sie bereits bei der Anmeldung die betroffenen Teilnehmenden über die möglichen Massnahmen zum Nachteilsausgleich informieren. Sie kontaktieren die Teilnehmenden (z. B. telefonisch oder per E-Mail) und führen bei Bedarf ein Beratungsgespräch durch, um den spezifischen Bedarf zu eruieren und über die notwendigen Nachweise zu informieren.

Die Prüfung eines Antrags auf Nachteilsausgleich seitens der Geschäftsstelle fide kann unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen. In diesem Fall kann die Teilnahme am gewünschten Testtermin nicht garantiert werden.

3 Nachweis

Die Teilnehmenden legen ein ärztliches Attest oder einen gleichwertigen Nachweis vor. Das Dokument muss die Art und den Grad der Beeinträchtigung detailliert und möglichst nach ICD-Codes beschreiben sowie das aktuelle Ausmass des Defizits (mit und ohne Verwendung von Hilfsmitteln) darlegen. Die Dokumente können auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch eingereicht werden.

4 Datennutzung und Aufbewahrung

Die Prüfungsinstitutionen verpflichten sich, alle für die Beurteilung des Nachteilsausgleichs eingereichten Dokumente unmittelbar nach der Weiterleitung an die Geschäftsstelle fide unwiderruflich zu löschen bzw. fachgerecht zu vernichten.

Die Geschäftsstelle fide bewahrt die ihr zur Beurteilung vorgelegten Dokumente elektronisch für 15 Jahre auf. Sie sorgt dafür, dass ausschliesslich berechnigte Personen nur auf diejenigen Personendaten und Dokumente Zugriff haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

5 Entscheid

Die Geschäftsstelle fide entscheidet, welche modifizierten Durchführungsbedingungen und Hilfsmittel genehmigt werden. Sie teilt den Testteilnehmenden und den Prüfungsinstitutionen diesen Entscheid schriftlich mit.

Die Teilnehmenden entscheiden, ob sie den fide-Test unter den gegebenen Durchführungsbedingungen absolvieren möchten.

6 Rechtsmittel

6.1 Sind Teilnehmende mit den von der Geschäftsstelle fide beschlossenen Massnahmen zum Nachteilsausgleich nicht einverstanden, können sie innert 30 Tagen nach Zustellung der Mitteilung bei der Qualitätskommission fide eine schriftlich begründete Einsprache einreichen. Das Einsprache-Verfahren ist kostenlos.

6.2 Gegen den Einsprache-Entscheid der Qualitätskommission kann innerhalb von 30 Tagen beim Staatssekretariat für Migration SEM eine Verfügung verlangt werden.

Bei Einsprachen hat die Qualitätskommission das Recht zur Einsicht in alle

Verfahrensunterlagen. Sie kann die Parteien zusätzlich zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.

- 6.3 Gegen die Verfügung des SEM kann innerhalb von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Für die Beschwerde gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Bundes.

7 Mögliche Massnahmen und Hilfsmittel zum Nachteilsausgleich

Generell werden nur Massnahmen zum Nachteilsausgleich ergriffen, welche die Art der Durchführung und/oder das Format der Testunterlagen betreffen. Keinesfalls erfolgt eine Anpassung (Vereinfachung oder Reduzierung) der Testinhalte. Ein Test mit Nachteilsausgleich wird immer als Einzelprüfung durchgeführt.

Je nach Art und Grad der Beeinträchtigung können folgende Massnahmen zur Anwendung kommen:

7.1 Sehbeeinträchtigung

- Verwendung von auf DIN A3 vergrösserte Prüfungsunterlagen
- Einsatz einer Lupe
- Möglichkeit, Zwischenpausen einzulegen
- Möglichkeit, die Bearbeitungszeit um bis zu 100% zu verlängern

7.2 Hörbeeinträchtigung

- Einmaliges zusätzliches Wiederholen von Aufgaben- und Fragestellungen sowohl in den Teilen «Sprechen» und «Verstehen» als auch in der Einführung zum schriftlichen Teil
- Kopfhörer im Teil «Verstehen»
- Einmaliges zusätzliches Abspielen der Hörtexte im Teil «Verstehen» mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Möglichkeit, Zwischenpausen einzulegen
- Möglichkeit, die Bearbeitungszeit im Teil «Sprechen» um bis zu 100% zu verlängern

7.3 Gehörlosigkeit

- Absolvieren des schriftlichen Teils, indem eine unabhängige zertifizierte Dolmetscherin bzw. ein unabhängiger zertifizierter Dolmetscher für Gebärdensprache die Einführung zum schriftlichen Teil in Gebärdensprache übersetzt. Die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher muss von der Teilnehmerin bzw. vom Teilnehmer beauftragt werden.
- Schriftliche Einführung zum Testteil «Lesen und Schreiben», alternativ oder zusätzlich zum Einsatz einer dolmetschenden Person.

7.4 Lernschwäche sowie Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie, Dyslexie)

- Verwendung von auf DIN A3 vergrösserte Prüfungsunterlagen

- Möglichkeit, die Bearbeitungszeit im schriftlichen Teil um bis zu 100% zu verlängern
- Berücksichtigung der Rechtschreibschwäche bei der Bewertung der schriftlichen Produktion

7.5 Sprachbeeinträchtigung

- Möglichkeit, Zwischenpausen einzulegen
- Möglichkeit, die Bearbeitungszeit im Teil «Sprechen» um bis zu 100% zu verlängern

7.6 Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADS/ADHS)

- Möglichkeit, Zwischenpausen einzulegen
- Möglichkeit, die Bearbeitungszeit aller Testteile um bis zu 100% zu verlängern

7.7 Angststörungen

- Möglichkeit, Zwischenpausen einzulegen
- Möglichkeit, die Bearbeitungszeit aller Testteile um bis zu 100% zu verlängern

7.8 Motorische Beeinträchtigung / temporäre Einschränkung

- Möglichkeit, den schriftlichen Teil am Computer – ohne Internetanschluss und zusätzliche Hilfsmittel wie Wörterbücher oder automatische Word-Korrekturfunktion – zu absolvieren.
- Möglichkeit, Zwischenpausen einzulegen
- Möglichkeit, die Bearbeitungszeit im schriftlichen Teil um bis zu 100% zu verlängern

8 Kosten

Den Teilnehmenden entstehen für die Umsetzung der bewilligten Massnahmen zum Nachteilsausgleich keine zusätzlichen Kosten. Diese werden von der Geschäftsstelle fide übernommen.

9 Ausstellung des Sprachenpasses

Besondere Durchführungsbedingungen und Hilfsmittel werden nicht auf dem Sprachenpass vermerkt.

10 Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien zur Testdurchführung für Teilnehmende mit spezifischem Bedarf wurde am 27. Januar 2025 von der Qualitätskommission fide verabschiedet und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden Richtlinien.

Änderungen dieser Richtlinien unterliegen dem Entscheid der Qualitätskommission fide.